

## Antrag

der Abgeordneten Katharina Dröge, Anja Hajduk, Beate Müller-Gemmeke, Corinna Rüffer, Dr. Gerhard Schick, Stefan Schmidt, Margarete Bause, Britta Haßelmann, Christian Kühn (Tübingen), Renate Künast, Steffi Lemke, Tabea Rößner, Dr. Frithjof Schmidt und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Investitionsschutzabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Singapur andererseits

KOM(2018)195 endg.; Ratsdok. 7973/18

und

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur

KOM(2018)197 endg.; Ratsdok. 7966/18

**hier: Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung  
gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes**

**Freihandelsabkommen mit Singapur fair nachverhandeln – Investitionsschutzabkommen ablehnen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bereits im Herbst 2014 hat die EU-Kommission die politische Einigung mit Singapur über ein umfassendes Handels- und Investitionsschutzabkommen (EUSFTA) bekanntgegeben. Im Mai 2017 kam ein Gutachten des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu dem Schluss, dass Regelungen zum Investitionsschutz auch in die Kompetenz der Mitgliedsstaaten fallen und ebenfalls durch die nationalen Parlamente ratifiziert werden müssen. Daraufhin hat die EU-Kommission die Kapitel zum Investitionsschutz aus dem EUSFTA herausgelöst und zu einem eigenständigen Investitionsschutzabkommen (EUSIPA) erklärt.

Klageprivilegien für Konzerne verhindern

Aufgrund der gemischten Zuständigkeit wird auch der Deutsche Bundestag über den separaten Investitionsschutzvertrag mit Singapur abstimmen. Bevor der nationale Ratifizierungsprozess beginnt, müssen vorab der Rat der EU im Oktober 2018 und das Europäische Parlament Anfang nächsten Jahres über das Abkommen entscheiden. Der Deutsche Bundestag spricht sich für eine Ablehnung des Investitionsschutzabkommens mit Singapur durch die Bundesregierung im Rat aus.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Mit der Einführung so genannter Investor-Staat-Schiedsgerichte im Rahmen des Investitionsschutzabkommens mit Singapur, wird ein System unnötiger und gefährlicher Klageprivilegien für Investoren weiter fortgeschrieben. Jegliche Form von Schiedsgerichten in diesem Abkommen ist unnötig und birgt enorme Risiken für öffentliche Haushalte sowie für den Erhalt und die Fortentwicklung wichtiger Schutzstandards.

Daran ändert auch die Tatsache wenig, dass das Abkommen das erneuerte Investment Court System (ICS) nutzt, das bereits im Handelsabkommen mit Kanada (CETA) Anwendung gefunden hat. Mit ICS hat das System der Investor-Staat-Schiedsgerichte in erster Linie einen neuen Namen erhalten. Doch ICS beinhaltet neben einigen prozeduralen Verbesserungen im Kern den alten Mechanismus von Klageprivilegien für Konzerne.

Die zugrunde liegenden Investitionsschutzbestimmungen sind einseitig auf den Schutz von Investitionen ausgerichtet. Eine ausreichende Abwägung mit anderen Rechtsgütern wie etwa Umweltschutz oder Sozialstandards erfolgt nicht. Das Investitionsschutzabkommen mit Singapur garantiert Rechte für ausländische Investoren, trifft aber keine Regelungen zu ihren Pflichten. Hoch problematische Bestimmungen wie die zur „fairen und billigen Behandlung“, „indirekter Enteignung“ und „legitimen Erwartungen“, die eine Vielzahl der in den letzten Jahren eingereichten Klagen begründet haben, sind weiterhin enthalten.

Das vorgesehene Investor-Staat-Schiedsgerichtssystem eröffnet einen zusätzlichen Rechtsweg – den zu internationalen Schiedsgerichten – der anderen Personen oder auch Staaten nicht zusteht. Die Bestimmungen gehen weit über das Verbot der Nichtdiskriminierung hinaus. So privilegieren die Bestimmungen ausländische gegenüber inländischen Investoren und anderen gesellschaftlichen Gruppen. Nicht nur würden singapurische Unternehmen die Chance bekommen, gegen europäische Staaten und die Europäische Union zu klagen. Auch andere ausländische Konzerne mit einem Sitz in Singapur hätten mit dem Investitionsschutzabkommen diese Möglichkeit, was das System massiv ausweitet. Singapur ist eines der bedeutendsten Bankenzentren und spielt für internationaler Investoren in Asien zentrale Rolle. Vor diesem Hintergrund ist ein hohes Volumen einklagbarer Investitionen zu erwarten.

Völlig unverständlich ist auch, dass das Investitionsschutzabkommen trotz des EUGH-Urteils im Achmea-Fall beschlossen werden soll, ohne dass abschließend geklärt ist, ob Investor-Staat-Schiedsgerichte in Verträgen mit Drittstaaten mit dem Unionsrecht vereinbar sind.

Das Investitionsschutzabkommen mit Singapur birgt aus diesen genannten Gründen große Gefahren für die öffentlichen Haushalte, sowie für den Erhalt und die Fortentwicklung wichtiger Schutzstandards. Der Bundestag ist daher der Auffassung, dass die Bundesregierung die Unterzeichnung des EU-Singapur-Investitionsschutzabkommens im Rat der Europäischen Union ablehnen muss.

Keine Zustimmung zum Freihandelsabkommen mit Singapur in dieser Form

Neben dem separaten Investitionsschutzabkommen wird der Rat der EU voraussichtlich am 15. Oktober 2018 auch die Unterzeichnung des Freihandelsabkommens mit Singapur beschließen. Noch in derselben Woche ist die Unterzeichnung der Abkommen angesetzt. Damit wäre das Handelsabkommen – vorbehaltlich der Ratifizierung durch das Europäische Parlament – unter Dach und Fach.

Auch wenn es sich bei dem Freihandelsabkommen um ein sogenanntes EU-only-Abkommen handelt, das nicht von den nationalen Parlamenten ratifiziert wird, kann und sollte der Deutsche Bundestag Stellung nehmen. Denn die Bundesregierung stimmt im Rat der EU über das Abkommen ab und der Bundestag hat die Aufgabe die Bundesregierung zu kontrollieren und eine Empfehlung dazu abzugeben.

Das Handelsabkommen mit Singapur enthält einige Regelungen, die kritisch hervorzuheben sind und auch in den Debatten um die Freihandelsabkommen mit den USA (TTIP), Kanada (CETA) und Japan (JEFTA) kontrovers im Bundestag diskutiert wurden. Hierzu gehören die mangelnde Verankerung des Vorsorgeprinzips im Vertragstext, ebenso wie die Regelungen zur regulatorischen Kooperation und insbesondere der konkreten Ausgestaltung der Ausschüsse zur Vertragsfortentwicklung.

Das Vorsorgeprinzip ermöglicht, als ein zentrales Rechtsprinzip der EU, Maßnahmen zum Schutz von Gesundheit und Umwelt zu treffen, auch wenn noch keine endgültige wissenschaftliche Sicherheit über die zugrundeliegenden Risiken besteht. Im Freihandelsabkommen mit Singapur ist das Vorsorgeprinzip jedoch rechtlich nicht ausreichend abgesichert. Wie schon in den Freihandelsabkommen CETA und JEFTA fehlt eine umfassende, horizontale Verankerung des Vorsorgeprinzips. Das bedeutet, dass das Vorsorgeprinzip in Bereichen des Abkommens, die für den Gesundheits- und Verbraucherschutz zentral sind, nicht rechtssicher gewährleistet ist. Dies trifft

Vorbefassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

insbesondere für die Bereiche der sanitären und phytosanitären Maßnahmen („SPS-Maßnahmen“), der technischen Handelshemmnisse („TBT-Maßnahmen“) und den Bereich der allgemeinen Regelungen zum Waren- und Dienstleistungshandel zu. Selbst an den Stellen, an denen das Vorsorgeprinzip erwähnt ist (Art. 12.5 und 12.9 EUSFTA), lässt die vage Formulierung erheblichen rechtlichen Interpretationsspielraum zu. Das Abkommen fällt dabei sogar hinter die Formulierung in CETA zurück. Die mangelnde Verankerung des Vorsorgeprinzips ist unabhängig vom Zustandekommen des Investitionsschutzabkommens problematisch. Denn auf Basis des Vorsorgeprinzips getroffene Regulierungen können auch ohne ein Investitionsschutzabkommen über das Welthandelsrecht (WTO-Recht) beklagt werden.

Das Nachhaltigkeitskapitel im Handelsabkommen ist veraltet und unzureichend. Wichtige multilaterale Übereinkünfte zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, wie das Pariser Klimaabkommen oder die Agenda 2030 werden gar nicht erst erwähnt. Das ist nach dem Ausstieg der USA aus dem Klimavertrag ein desaströses Signal. Stattdessen wäre die richtige Antwort gewesen, die Umsetzung des Klimaabkommens zum Kern des Handelsvertrags zu machen. Die im Nachhaltigkeitskapitel genannten ILO-Konventionen, die den Schutz von Arbeitsschutzstandards gewährleisten sollen, hat Singapur nur unvollständig unterzeichnet. Darüber hinaus bleibt das Nachhaltigkeitskapitel im Singapur-Abkommen, wie in allen anderen EU-Handelsabkommen, zahnlos, da Verstöße nicht sanktioniert werden können.

Mit dem Investitions- und dem Handelsabkommen mit Singapur führt die EU-Kommission ihren bisherigen Kurs in der Handelspolitik, unbeirrt von der berechtigten Kritik an Abkommen wie TTIP und CETA, weiter fort. Den Anspruch, die Globalisierung gerecht zu gestalten, erfüllen die Abkommen nicht. Das ist, angesichts der Krise des internationalen Handelssystems, fatal. Der Deutsche Bundestag ist daher der Auffassung, dass die Bundesregierung sowohl das Investitionsschutzabkommen, als auch das Freihandelsabkommen in dieser Form, ablehnen sollte.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,

1. die Unterzeichnung des EU-Singapur Investitionsschutzabkommens im Rat der Europäischen Union abzulehnen,
2. die Unterzeichnung des Handelsabkommens mit Singapur im Rat der Europäischen Union solange abzulehnen, bis
  - a. sichergestellt ist, dass es kein separates Investitionsschutzabkommen zwischen der EU und Singapur gibt, das Investor-StaatSchiedsgerichte (ICS) enthält,
  - b. sichergestellt ist, dass der Pariser Klimavertrag als „essential element“ im Handelsabkommen verankert wird, so dass ein Austritt aus dem Pariser Klimaabkommen dazu führt, dass der Handelsvertrag gekündigt werden kann oder bei Nicht-Einhaltung gesetzlich verbindlicher Vorschriften des Pariser Klimaabkommens Sanktionen möglich sind,
  - c. sichergestellt ist, dass das Nachhaltigkeitskapitel im Handelsabkommen sanktionsbewehrt ist, so dass die darin enthaltenen Arbeits-, Sozial- und Umweltstandards besser durchgesetzt werden können,
  - d. sichergestellt ist, dass das Vorsorgeprinzip, das bisher nur in einzelnen Vertragskapiteln vage benannt ist, als umfassendes, horizontales Prinzip im Vertragstext verankert wird, sodass es für alle Elemente des Vertragstextes effektiv wirksam ist, und im Falle von State-to-State-Streitbeilegungsentscheidungen nicht stattdessen auf das Prinzip des WTO-SPS-Abkommens rekurriert werden kann,
  - e. sichergestellt ist, dass das staatliche Regulierungsrecht „right to regulate“ umfassend im Vertragstext abgesichert ist.

Berlin, den 9. Oktober 2018

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**